

**Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 11.12.2017 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Sitzungsniederschriftsgenehmigung folgendes beschlossen:**

➤ **LAG Südlicher Steigerwald – Projekt „Mehrgenerationenplatz Rehweiler“ – Anpassung der Kostenberechnung**

Auf Grundlage des MGR-Beschlusses v. 18.04.2016 wurden Vorentwürfe zur Errichtung von Mehrgenerationenplätzen in versch. Ortsteilen erstellt.

Nach Vorprüfung durch die Lag Südl. Steigerwald hat der MGR am 25.07.2016 die Projekte „Mehrgenerationenplatz Haag“ und „Mehrgenerationenplatz Rehweiler“ entsprechend der Vorentwurfsplanung beschlossen. Seitens der LAG wurde das Projekt „Mehrgenerationenplatz Haag“ als Projektmaßnahme angenommen, das Projekt „Mehrgenerationenplatz Rehweiler“ jedoch wegen ausgeschöpfter Fördergelder zurückgestellt.

Da die LAG Südlicher Steigerwald mit aus München freigegebener Fördermittel für 2018 rechnen kann, wurde der zurückgestellte Mehrgenerationen,- bzw. Dorfplatz in Rehweiler von der LAG für 2018 vorgezogen.

In Gesprächen mit der Bürgerschaft und der Feuerwehrführung der Feuerwehr Rehweiler wurde der Wunsch herangetragen, den Platz Richtung Süden zu erweitern. Dadurch und wegen der Entwicklung der Baukosten entsteht ein Mehraufwand zu 2016. Der Mehrgenerationenplatz Rehweiler wurde 2016 mit 144.367,42 € geschätzt. In Anbetracht der Wünsche der Feuerwehrführung und der Bürgerinnen und Bürger aus Rehweiler wurde nach Rücksprache mit dem Ing. Büro Müller-Maatsch die Kostenschätzung bezügl. der o.a. Gründe auf 190.000,-- € erhöht.

*Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt, das Projekt „Mehrgenerationenplatz Rehweiler“ mit einer Gesamtsumme incl. Nebenkosten somit in Höhe von brutto 190.000,00 € über die LAG Südlicher Steigerwald e.V. mit Hilfe der Leader-Förderung aufgrund der Kostenschätzung/Planung vom „15.07.2016“ zu realisieren und die notwendigen Eigenmittel zur Kofinanzierung zur Verfügung zu stellen.*

*Der Marktgemeinderat Geiselwind bestätigt, dass während der Zweckbindungsfrist die Nutzung, der Unterhalt und der Betrieb einschließlich der Bestreitung anfallender Kosten durch den Markt Geiselwind sichergestellt sind.*

➤ **7. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet I Geiselwind“ des Marktes Geiselwind**

- Behandlung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 02.10.2017 bis einschließlich 03.11.2017 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 21.09.2017 ebenfalls in der Zeit vom 02.10.2017 bis einschließlich 03.11.2017 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet I Geiselwind“ durchgeführt.

Am Verfahren wurden sechs Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zu den Änderungspunkten der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet I Geiselwind“ vorgebracht werden:

- Landratsamt Kitzingen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Kitzingen
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Würzburg

Seitens der Autobahndirektion Nordbayern wurde mitgeteilt, dass durch die Herausnahme der Flur Nr. 744 sowie durch die Verringerung der Teilfläche Flur Nr. 764 die Belange der Autobahndirektion Nordbayern nicht berührt werden.

Die Autobahndirektion Nordbayern verwies jedoch vorsorglich auf folgende aktuelle Angaben hin:

„Vorsorglich weisen wir noch auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 03.08.1988 Nr. II B/8-4641.1-001/87 (MABl: Nr. 16/1988) hin und teilen nachstehend die zur Bemessung von Schallschutzmaßnahmen erforderlichen Angaben mit.  
Abschließend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme nur öffentlich-rechtliche Belange berücksichtigt.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine *Stellungnahme abgegeben*:

- Industrie- und Handelskammer Würzburg – Schweinfurt
- Handwerkskammer für Unterfranken

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahme eingegangen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben, in denen Anregungen oder Hinweise geäußert wurden. Eine Abwägung bzw. Beschlussfassung ist aufgrund dessen nicht erforderlich.

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Da keine Änderung der vorgelegten Planung erforderlich ist, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

*Der vom Markt Geiselwind in Zusammenarbeit mit dem Ing. Büro Brändlein, Herrn Dipl. Ing. Laatsch, 97353 Wiesentheid, ausgearbeitete Bebauungsplan mit der Bezeichnung Bebauungsplan 7. Änderung Industriegebiet I Geiselwind in der Fassung vom 08.08.2017 mit Begründung v. 08.08.2017 wird in dieser Fassung als Satzung beschlossen.*

## ➤ **2. Änderung des Bebauungsplan Inno Park Geiselwind**

- 2. Änderung des Bebpl. Inno Park Geiselwind – Aufstellungs- und Änderungsbeschluss

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Inno-Park Geiselwind“ soll in den Festsetzungen geändert werden. Die 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Inno- Park Geiselwind “ soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Die Änderung im vereinfachten Verfahren wird ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Weiterhin wurde nach einer überschlägigen Prüfung nach § 13 Abs. 1 u. Abs. 3 BauGB die Einschätzung erlangt, dass die Bebauungsplanänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Plan erhält den Namen „2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Inno-Park Geiselwind“.

Im Einzelnen sollen die Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplan für die Teilfläche I (TF I), Flur Nr. 135/8, Gem. Füttersee wie folgt geändert werden:

- Die Firsthöhe wird für die TF I auf 13,00 m anstatt 8,00 m festgesetzt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Geländehöhe von 346 m ü. NN beträgt die max. Firsthöhe somit 359,00 m NN.
- Der Böschungswinkel wird auf 1 : 1,5 festgesetzt; Anstatt bisher 1 : 2
- Die Abgrabungshöhe wird auf max. 6,0 m festgesetzt; Anstatt bisher 2,0 m.

Die Festsetzungen gelten für die Teilfläche I im Geltungsbereich des Bebauungs- u. Grünordnungsplan Inno-Park Geiselwind. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplan Inno-Park Geiselwind wird in der Fläche nicht verändert.

Die Änderung ist für die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes erforderlich. Auf Grund des starken Geländeanstieges in Richtung Norden ist die gepl. Bebauung ohne Abweichung nur durch die v. g. Änderungen möglich.

*Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Inno-Park Geiselwind“ Die Änderungsplanung erhält den Namen „ 2. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Inno-Park Geiselwind“.*

*Die Änderung bezieht sich auf Ergänzungen und Änderungen der Festsetzungen.*

- Beschlussfassung (Billigung und Beteiligung der Öffentlichkeit):

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden u. sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB u. § 4 Abs. 2 BauGB

Dem Marktgemeinderat liegt die 2. Änderung des Bebpl. Inno Park Geiselwind) mit folgendem Inhalt vor:

Festsetzungen gem. § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

A - Textliche Festsetzungen

*I. Durch Planzeichnung:*

Die Festsetzung wird im Bereich der TF 1 geändert:

1. Die **Firsthöhe** auf der Teilfläche I (Flur Nr. 315/8 Gemarkung Füttersee) darf maximal **14,00 m**, gemessen ab der durchschnittl. Geländehöhe von 345 m NN somit max. 359 m NN betragen.

*II. Durch Text:*

Geländeänderungen

*Die Festsetzung wird im Bereich der TF 1 geändert:*

1. *Auffüllungen u. Abgrabungen sind jeweils bis zu 6,00 m zulässig.*
2. *Böschungen sind bis zu einem Neigungswinkel von 1 : 1,5 zulässig*

*III. Grünordnerische Festsetzungen:*

*Die Festsetzungen werden für den Bereich TF 1 ergänzt:*

1. *Mit jedem Bauantrag ist ein qualifizierter Eingrünungsplan bei der unteren Naturschutzbehörde mit Angaben zu Standort, Art, Anzahl und Qualität der verwendeten Gehölze vorzulegen.  
Es sind ausschließlich gebietsheimische Pflanzen autochthoner Herkunft zu verwenden.*
2. *Im Sinne des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ erhöht sich der anzusetzende Kompensationsfaktor für die betroffene Fläche um die Größe von mind. 0,2, da gemäß Liste 1c des Leitfadens ein Gebiet hoher Bedeutung (Kategorie III) betroffen ist. Der Markt Geiselwind stellt deshalb eine zusätzliche Ausgleichsfläche von mindestens 4.000 qm bereit (genaue Größe wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt) und führt aufwertende Maßnahmen sowie die Unterhaltung nach Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde durch.*

*Der Marktgemeinderat Geiselwind billigt den Entwurf für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Inno Park Geiselwind“ der Marktgemeinde Geiselwind in der v. g. Form vom 11.12.2017. Die Begründung zum Entwurf wird entsprechend erstellt und den Unterlagen beigelegt. Für den Entwurf der 2. Bebauungsplanänderung erfolgt dann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird die Beteiligung auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange begrenzt. Von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.*

➤ Wasserversorgung – Entwurfsplanung der Maßnahmen ab 2017 - (Zweiter Bauabschnitt – BA 2018)

Vom beauftragten Ing. Büro Finster, Baudenbach wurden die Entwurfspläne der durchzuführenden Maßnahmen in der Wasserversorgung ab 2017 (Zweiter Bauabschnitt) vorgelegt. Die Unterlagen wurden mehrmals geprüft, angepasst und werden den Fachbehörden (Landratsamt/Gesundheitsamt u. Wasserwirtschaftsamt) zur endgültigen Abstimmung vorgelegt.

Anfang Januar 2018 soll die öffentliche Ausschreibung zur Angebotsanforderung bekannt gemacht werden. Die Entwurfsplanungen im zweiten Bauabschnitt werden zur Genehmigung vorgestellt.

Die Maßnahmen 2018 (Zweiter Bauabschnitt):

- Transportleitung von der Lohmühle zum AGS Wasserberndorf

Vom Übergabepunkt an der Lohmühle bis zum Abzweigschacht Wasserberndorf wird eine neue Leitung verlegt. An den Tiefpunkten werden Spülhydranten und an den Hochpunkten Be- und Entlüftungsventile angebracht.

- Ortsnetz Wasserberndorf

Die Leitungsabschnitte werden soweit erforderlich erneuert. Schieber werden an den für den Betrieb erforderlichen Stellen eingebaut. Die Anzahl der Hydranten orientiert sich primär am maximal möglichen Abstand von 200 Meter. Die Hausanschlüsse werden bis zur Grundstücksgrenze erneuert. Auswechslungen auf Privatgrund müssen soweit erforderlich durch die Anlieger vorgenommen werden.

- Transportleitung Sixtenberg

Von der Druckerhöhungsanlage in Wasserberndorf bis zum ON Sixtenberg wird eine neue Leitung verlegt. Es werden Spülhydranten angebracht.

- Ortsnetz Sixtenberg

Die Leitungsabschnitte werden soweit erforderlich erneuert. Schieber werden an den für den Betrieb erforderlichen Stellen eingebaut. Die Anzahl der Hydranten orientiert sich primär am maximal möglichen Abstand von 200 Meter. Die Hausanschlüsse werden bis zur Grundstücksgrenze erneuert. Auswechslungen auf Privatgrund müssen soweit erforderlich durch die Anlieger vorgenommen werden.

Die Kosten für die v. g. Maßnahmen wurden vom IB Finster in der Kostenberechnung wie folgt ermittelt:

	Netto (inkl. 15 % NK)
- ZL AGS Hohnsberg – AGS Wasserberndorf	496.952 € (ca. 1.010 m Leitungslänge)
- ON Wasserberndorf	1.032.910 € (ca. 1.661 m Leitungslänge)
- ZL Sixtenberg	161.671 € (ca. 1.341 m Leitungslänge)
- ON Sixtenberg	88.546 € (ca. 80 m Leitungslänge)

Gesamtkosten: 1.780.080 € bzw. **2.118.295 € (brutto)**

*Der Marktgemeinderat Geiselwind hat Kenntnis vom Umfang der gepl. Maßnahmen in der Wasserversorgung ab 2017 (Zweiter Bauabschnitt) und genehmigt die Entwurfsplanung in allen Teilen.*

*Erforderliche fachliche Änderungen, welche seitens der Fachbehörden mitgeteilt werden, sind entsprechend zu berücksichtigen.*

➤ **Genehmigung des Jahresbetriebsplanes 2018 und des Jahresbetriebsnachweises 2017 der Waldbewirtschaftung des Marktes Geiselwind**

Seitens der Forstbetriebsgemeinschaft Kitzingen wurden die Jahresbetriebsplanung 2018 und der Jahresbetriebsnachweis 2017 vorgelegt.

Die Forstbewirtschaftung auf Grundlage der Jahresbetriebsplanung 2017 wurde in vorbildlicher Ausführung durch die beauftragte Forstbetriebsgemeinschaft Kitzingen, Herrn Dipl. Forstingenieur Dieter Rammensee durchgeführt, abgewickelt und nachgewiesen.

Die Holzerntemenge 2017 war mit 1190 fm geplant und ist mit 1220,01 fm festgestellt und durchgeführt worden.

Insgesamt konnte die in den letzten Jahren positive Bilanz in der nachhaltigen Forstwirtschaft des Marktgemeindewaldes Geiselwind fortgeführt werden.

In den betreffenden Haushaltsstellen sind im HH-Jahr 2017 bis dato Mehreinnahmen in Höhe von rd. 11.500,-- € gebucht.

Die Jahresmehreinnahmen 2018 sind mit ca. 16.780,-- € geplant.

Die Jahresbetriebsplanung 2018 wurde in Zusammenarbeit mit dem Markt Geiselwind durch die beauftragte Forstbetriebsgemeinschaft Kitzingen, Herrn Dipl. Forstingenieur Dieter Rammensee auf Grundlage des Forsteinrichtungswerkes erstellt.

Für 2018 ist eine Holzerntemenge von 1030 fm in verschiedenen Waldorten eingeplant. Die Nachhaltige Waldwirtschaft ist durch die vorgelegte Planung berücksichtigt und gesichert.

*Der Marktgemeinderat Geiselwind hat Kenntnis vom Inhalt der von der Forstbetriebsgemeinschaft Kitzingen vorgelegten Jahresbetriebsplanung 2018 und des Jahresbetriebsnachweises der Marktgemeindewaldbewirtschaftung und stimmt der Planung und Durchführung insgesamt zu. Bürgermeister Nickel wird ermächtigt alle erforderlichen Verträge der Holzwerbung und des Holzverkaufes der Waldbewirtschaftung 2018 für den Markt Geiselwind abzuschließen.*

➤ **Festlegen der Sitzungstermine 2018**

Folgende Sitzungstermine jeweils Montags wurden vom Marktgemeinderat beschlossen:

*05.02.2018 19.00 Uhr*

*12.03.2018 19.00 Uhr*

*23.04.2018 19.30 Uhr*

*11.06.2018 19.30 Uhr*

*23.07.2018 19.30 Uhr*

*17.09.2018 19.30 Uhr*

*12.11.2018 19.00 Uhr*

*10.12.2018 19.00 Uhr*